

# ERWACHSENENSCHUTZRECHT ANLEITUNG ZU EINEM KONZEPT «BEWEGUNGSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN»

VERANTWORTLICH: FACHBEREICH ALTER – STAND: HERBST 2012

# Anleitung zu einem Konzept «Bewegungseinschränkende Massnahmen»

## ZIEL/GRUNDSATZ

Die Einrichtung verfügt über konzeptionelle Grundlagen für den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Inhalt	Minimalstandards
<b>Definierter Entscheidungsprozess</b>	Der Entscheidungsweg betreffend die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen ist schriftlich festgehalten und die dafür verantwortlichen internen und externen Stellen sind konkret benannt. Der Entscheidungsweg berücksichtigt den Unterschied zwischen planbaren (= im Behandlungsplan) und Massnahmen in Notfallsituationen. Der Entscheidungsweg berücksichtigt den Unterschied zwischen urteilsfähigen und urteilsunfähigen Personen.
<b>Entscheidungszuständigkeit</b>	Das Konzept legt verbindlich die Zuständigkeit für die Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen fest. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Notfall und der ordentlichen Zuständigkeit.
<b>Entscheidungskriterien</b>	Das Konzept beinhaltet Kriterien, anhand welcher die folgenden Aspekte berücksichtigt werden können: <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine sorgfältige Abwägung der Verhältnismässigkeit (Lebensqualität, Freiheit und Risiken) der bewegungseinschränkenden Massnahme,</li> <li>– die Prüfung von Handlungsalternativen,</li> <li>– die Ermittlung des Informationsempfängers resp. der einwilligungsberechtigten Person bei Kommunikationseinschränkungen.</li> </ul>
<b>Handlungsanleitung</b>	Für die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen bestehen verbindliche Richtlinien. Diese Richtlinien beinhalten auch Aussagen zur deeskalierenden Vorgehensweise.
<b>Information</b>	Das Konzept enthält Anforderungen an die Information (wie, wann, was, wer) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der betroffenen Person,</li> <li>b) des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin oder der vertretungsberechtigten Person und/oder</li> <li>c) der Vertrauensperson</li> </ul> über <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Vorgehen im konkreten Fall,</li> <li>– den Inhalt und die Konsequenzen der Massnahmen,</li> <li>– die Prüfung von weniger eingreifenden Alternativen,</li> <li>– die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel,</li> <li>– das Einsichtsrecht.</li> </ul>

Inhalt	Minimalstandards
<b>Prävention</b>	Das Konzept sieht Massnahmen zur Prävention vor: – welche die Sensibilisierung von betroffenen Personen und Mitarbeitenden beinhalten, – welche den regelmässigen Austausch der Mitarbeitenden zur Analyse des Umgangs mit bewegungseinschränkenden Massnahmen zum Ziel haben.
<b>Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeitenden</b>	Das Konzept hält fest, wie die Mitarbeitenden für die Entscheidung und die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen geschult werden.
<b>Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner</b>	Das Konzept hält fest, wie die Bewohner und Bewohnerinnen bei ihrem Eintritt über bewegungseinschränkende Massnahmen sowie ihre Rechte informiert werden. Das Konzept hält fest, wie die Bewohner und Bewohnerinnen befähigt werden, bewegungseinschränkende Massnahmen zu erkennen und zu wissen, welche Handlungsmöglichkeiten und Rechte ihnen dabei zustehen.
<b>Kontrolle</b>	Es ist festgelegt, auf welche Weise und durch wen eine bewegungseinschränkende Massnahme überprüft wird und wer die Überprüfung einfordern kann. Bei länger andauernden Massnahmen erfolgt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung. Jede durchgeführte Überprüfung wird dokumentiert.
<b>Konzeptüberprüfung</b>	Der Konzeptinhalt entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Der Konzeptinhalt wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und den neusten Entwicklungen angepasst. Das Konzept enthält Aussagen zur Definition, Prävention, Anwendung, Information und Reflexion von bewegungseinschränkenden Massnahmen. Das Konzept legt die Einbindung ins Qualitätsmanagement dar.

Quelle: Konferenz der Kantone für Kinder- und Erwachsenenschutz (KOKES), Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Zürich/St. Gallen 2012, 279/280, Randziffer 11.30